

Relax Assistance

Kundeninformation

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Einfach anrufen!
Wir sind für Sie da.

Für den Notfall:
0800 80 80 80

Aus dem Ausland
+41 44 628 98 98

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Produktübersicht	3	Pannenhilfe	
Kundeninformation	4	600 Örtliche Geltung	12
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	5	601 Versicherte Fahrzeuge	12
Gemeinsame Bestimmungen		602 Versicherte Ereignisse	12
1 Vertragsgrundlagen	5	603 Versicherte Leistungen im In- und Ausland	12
2 Versicherte Personen	5	604 Zusätzlich versicherte Leistungen ausserhalb CH/FL	13
3 Beginn und Dauer der Versicherung	5	Selbstbehaltsausschluss für Mietfahrzeuge	
4 Prämienzahlung und Vertragsanpassungen	5	700 Örtliche Geltung	13
5 Generelle Ausschlüsse für die Assistance- und Rechtsschutzversicherungen	6	701 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	13
6 Schadenfall	6	702 Versicherte Fahrzeuge	13
7 Verletzung von Obliegenheiten	6	703 Versicherte Ereignisse	13
8 Gerichtsstand	6	704 Versicherte Leistungen	13
9 Mitteilungen an Zurich	6	705 Ausschlüsse	13
Annullierungskosten		Home Care Service	
100 Örtliche Geltung	7	800 Örtliche Geltung	14
101 Versicherte Reisen und Veranstaltungen	7	801 Versicherte Ereignisse und Leistungen	14
102 Versicherte Ereignisse	7	802 Ausschlüsse	14
103 Versicherte Leistungen	7	Rechtsschutz	
104 Ausschlüsse	7	Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsschutzversicherungen	15
105 Leistungsgrenzen	7	1000 Versicherungsschutz für Rechtsfälle	15
Reiseschutz		1001 Karenzfrist	15
200 Örtliche Geltung	8	1002 Eintritt eines Rechtsfalles	15
201 Versicherte Ereignisse	8	1003 Abwicklung eines Rechtsfalles	15
202 Versicherte Leistungen	8	1004 Meinungsverschiedenheiten	15
203 Zusätzlich versicherte Ereignisse und Leistungen	9	1005 Leistungskürzungen	16
206 Zusätzliche Ausschlüsse für die Rechtsschutzversicherungen	16	Reise-Rechtsschutzversicherung im Ausland	
Ersatzreise		1100 Örtliche Geltung	17
300 Örtliche Geltung	9	1101 Versicherte Rechtsgebiete	17
301 Versicherte Ereignisse	9	1102 Versicherte Leistungen	17
302 Versicherte Leistungen	9	1103 Ausschlüsse	18
303 Ausschlüsse	9	Verkehrs-Rechtsschutz Schweiz/FL	
304 Leistungsgrenzen	9	1200 Örtliche Geltung	18
Reisegepäck und Gepäckverspätung		1201 Versicherte Rechtsgebiete	18
400 Örtliche Geltung	10	1202 Versicherte Leistungen	19
401 Versicherte Sachen	10	1203 Ausschlüsse	19
402 Versicherte Ereignisse und Kosten	10	Privat-Rechtsschutz Schweiz/FL	
403 Ausschlüsse	10	1300 Örtliche Geltung	20
404 Selbstbehalt	10	1301 Versicherte Rechtsgebiete	20
405 Schadenermittlung	10	1302 Versicherte Leistungen	21
Missbrauch von Kunden-, Kredit-, Bank-, Post- und SIM-Karten		1303 Ausschlüsse	21
500 Örtliche Geltung	11	Stichwortverzeichnis	23
501 Kartensperrservice	11		
502 Missbrauch von Kunden-, Kredit-, Bank- und Postkarten	11		
503 Missbräuliche Nutzung von SIM-Karten	11		

Produktübersicht

Deckungen	Paket mit Pannenhilfe	Paket ohne Pannenhilfe	Pannenhilfe	Annullierungskosten
Annullierungskosten	●	●		●
Reiseschutz	●	●		
Ersatzreise	●	●		
Home Care Service	●	●		
Reise-Rechtsschutz im Ausland	●	●		
Pannenhilfe	●		●	
Verkehrs-Rechtsschutz CH/FL	○	○		
Privat-Rechtsschutz CH/FL	○	○		
Reisegepäck und Gepäckverspätung	○	○	○	○
Missbrauch Kreditkarten & Sperrservice	○	○	○	○
Selbstbehaltsschluss für Mietfahrzeuge	○	○	○	○

● = Deckungen sind in der gewählten Option inklusive

○ = Deckungen sind zusätzlich wählbar

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Versicherungsgesellschaft und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zürich genannt, mit Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit Sitz in 4002 Basel. Zürich und Orion sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für die Teilzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren sind im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zürich die anteilige Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode zurück.

Die Prämie wird nicht zurückerstattet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos (Totalschadenfall) erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des ersten Versicherungsjahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrserhöhung:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und erhöht sich damit das Risiko eines versicherten Schadenfalles wesentlich, muss dies Zürich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z. B. betreffend Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zürich alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zürich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zürich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zürich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zürich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist.

Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zürich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten, vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zürich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens vierzehn Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zürich;
- wenn Zürich die Prämien oder die Versicherungsbedingungen ändert. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zürich eintreffen;
- wenn Zürich die gesetzliche Informationspflicht gemäss VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Zürich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zürich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zürich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandeln Zürich bzw. Orion Kundendaten?

Zürich und Orion bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zürich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zürich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner können Zürich bzw. Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zürich bzw. Orion die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten zu verlangen.

Kundeninformation

Wenn Sie schnell Hilfe oder einen Rat brauchen, sind wir rund um die Uhr und weltweit für Sie da. Unter der Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 44 628 98 98.

Wo aus Gründen der leichten Lesbarkeit nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung zeichnen wir alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren auf.

Schadenfall? Bitte sofort melden!
Telefon 0800 80 80 80

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsschutz richtet sich nach der gewählten Versicherungslösung.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und der Umfang der Versicherung sind in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den allfälligen zusätzlichen oder besonderen Bedingungen festgelegt.

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908; für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 16. Mai 2001 (VersVG).

Für Versicherungsnehmer mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

Versicherer sind

die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Zürich und für die Rechtsschutzversicherungen die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Basel.

Art. 2 Versicherte Personen

Versichert sind je nach Vereinbarung folgende Varianten:

Einzelperson

Versichert ist der Versicherungsnehmer.

Vorsorgedeckung für die Variante Einzelperson

Bei Heirat, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder eines Konkubinates gilt der Versicherungsschutz während der Dauer eines Jahres auch für die im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Es gelten die Limiten der ausgewählten Deckung (Einzelperson).

Alle im gleichen Haushalt lebenden Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

Hat der Lebenspartner einen eigenen Wohnsitz, so gilt dieser nicht als versicherte Person.

Minderjährige Kinder

Minderjährige Kinder der versicherten Personen sind im Rahmen der jeweils vereinbarten Leistungen für gemeinsame Reisen mit diesen ebenfalls versichert, auch wenn sie nicht mit ihnen in Wohngemeinschaft leben (gilt für beide Varianten).

Art. 3 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police festgesetzten Daten. Der Vertrag erneuert sich nach Ablauf jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder von Zurich schriftlich gekündigt wird.

Die Versicherung gilt für versicherte Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten.

Wegzug ins Ausland

Bei definitivem Wegzug ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione) erlischt die Versicherung auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofort, anderenfalls auf die nächste Prämienfälligkeit.

Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz

In der Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung erlischt die Versicherung am Abmeldedatum bei der zuständigen Schweizer Behörde.

Art. 4 Prämienzahlung und Vertragsanpassungen

Prämiengrundlagen

Die Prämie beruht auf dem gewählten Versicherungsumfang sowie den Angaben des Versicherungsnehmers. Ändert sich eine dieser Angaben (ausser das Alter), ist Zurich unverzüglich zu informieren. Zurich hat hierauf das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Ratenzahlung

Bei Ratenzahlung ist ein Zuschlag zu entrichten. Zurich ist berechtigt, den Zuschlag per Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall das Recht, die Zahlungsweise zu ändern. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers muss spätestens am Datum der Prämienfälligkeit bei Zurich eintreffen.

Saldi

Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienabrechnungen unter CHF 5.

Vertragsanpassungen

Erhöht Zurich die Prämien oder ändert sie die Versicherungsbedingungen, die Versicherungssumme oder die Selbstbehaltsregelung, kann Zurich die Anpassung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen.

Gemeinsame Bestimmungen

Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Erhöhung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss Zurich spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres zugegangen sein. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Erhöhung von Ratenzuschlägen,
- Vertragsanpassungen wegen Änderungen der Angaben zum Versicherungsvertrag,
- Einführung oder Erhöhung von gesetzlichen Abgaben (z.B. eidg. Stempelabgabe),
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen.

Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten sowie Verzugszinsen zu zahlen.

Art. 5 Generelle Ausschlüsse für die Assistance- und Rechtsschutzversicherungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Folgen im Zusammenhang mit

- Unruhen aller Art sowie Natur- und Umweltkatastrophen, Epidemien, Pandemien, kriegerischen und terroristischen Ereignissen. Ausnahmen sind in Annullierungskosten (Art.102.8) und Reiseschutz (Art. 201.3) umschrieben;
- atomaren Unfällen, ungeachtet der Ursache;
- der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten auf abgesperrten Strecken;
- versicherten Ereignissen, die bei Reisebuchung bereits eingetreten waren oder deren Eintritt bei Reisebuchung erkennbar war;
- Regressansprüchen Dritter;
- Selbstbehalten aus anderen Versicherungspolicen.

Art. 6 Schadenfall

Zurich übernimmt die Organisation der versicherten Leistungen. Für notwendige Hilfeleistungen bzw. im Schadenfall ist Zurich unverzüglich zu benachrichtigen: Telefon 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 44 628 98 98.

In Rechtsschutzfällen ist Orion unverzüglich zu benachrichtigen: Telefon +41 61 285 27 27

Die versicherte Person ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Schadenminderung zu treffen und die Weisungen von Zurich bzw. Orion zu befolgen.

Sachverhaltsermittlung

Die versicherte Person hat bei Abklärungen des Sachverhaltes mitzuwirken und Zurich bzw. Orion alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Sie hat diese bei Dritten zuhanden von Zurich bzw. Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich bzw. Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Zurich bzw. Orion sind berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Der behandelnde Arzt ist bei Erkrankung, Schwangerschaft oder Unfall gegenüber Zurich von der Schweigepflicht zu entbinden.

Wegfall der Leistungspflicht

Sofern eine versicherte Hilfsmassnahme nicht durch Zurich angeordnet, organisiert bzw. durchgeführt wird, entfällt die Leistungspflicht für diese Massnahme.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Annullierungskosten, ausser wenn die Annullation einer Reise aufgrund von Ereignissen gemäss Art. 102.8 in Betracht gezogen wird. In diesem Fall ist Zurich vorgängig zu kontaktieren, wenn der Zeitpunkt der geplanten Abreise mehr als 30 Tage in der Zukunft liegt.

Ansprüche gegenüber Dritten

Hat eine versicherte Person gesetzliche oder vertragliche Ansprüche gegenüber anderen Leistungserbringern und/oder Dritten oder sind Leistungen aus Gönnerschaften vorgesehen, beschränkt sich der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, welche diejenigen des anderen Leistungserbringers und/oder Dritten übersteigen.

In solchen Fällen kann ein Vorschuss auf versicherte Leistungen gewährt werden. Der Anspruchsberechtigte hat jedoch seine Ansprüche gegenüber den Leistungserbringern und/oder Dritten in der Höhe des Vorschusses Zurich abzutreten.

Art. 7 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt eine versicherte Person die ihr durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten (z.B. unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt), entfällt ihr gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Pflichten im gleichen Umfang eingetreten wäre.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Art. 8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Basel oder Zürich;
- der schweizerische oder liechtensteinische nicht aber ein anderer ausländischer Wohnsitz oder der Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 9 Mitteilungen an Zurich

Schriftliche Mitteilungen sind an die Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Postfach, 8085 Zürich, zu richten.

Annullierungskosten

Art. 100

Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Art. 101

Versicherte Reisen und Veranstaltungen

Versichert sind:

- gebuchte Ferienarrangements
- mehrtägige Sprach- und Ferienkursaufenthalte (ohne berufliche Aus- und Weiterbildung);
- gebuchte Flug-, Bahn- oder Schiffsreisen;
- Miete von Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Booten, Personenwagen oder Camper;
- Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen usw. mit Ticketpreisen ab CHF 100 pro Person auch ohne gebuchtes Reisearrangement.

Art. 102

Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, sofern nach der Buchung und vor Antritt der Reise, Übernahme des Mietobjektes oder Beginn einer Veranstaltung

102.1 Gesundheitliche Zwischenfälle

- eine versicherte Person ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt, stirbt oder Schwangerschaftskomplikationen erleidet;
- eine ihr sehr nahe stehende Person (wie Familienangehörige, nahe Verwandte, Lebenspartner, Pate) oder die Stellvertretung einer versicherten Person am Arbeitsplatz, deren Anwesenheit erforderlich ist, ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;

ferner wenn

- die versicherte Person die Reise nicht allein antreten möchte, weil der Reisepartner oder ein Familienangehöriger des Reisepartners ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt ist oder stirbt;
- die für die Kinderbetreuung vorgesehene Person infolge von Krankheit, Unfall oder Tod ausfällt und trotz Bemühungen keine geeignete Ersatzbetreuung mehr organisiert werden kann;

Bei psychischen Leiden besteht Versicherungsschutz, wenn ein Psychiater die Reiseunfähigkeit bestätigt.

102.2 Beschäftigungsbezogene Zwischenfälle

- der Arbeitsvertrag der versicherten Person unerwartet durch den Arbeitgeber gekündigt wird;
- der beim RAV (Regionale Arbeitsvermittlung) als arbeitslos gemeldete Versicherte Auflagen vom RAV befolgen muss oder ein neues Arbeitsverhältnis annimmt und als direkte Folge davon die bereits gebuchte Reise nicht antreten kann;

102.3 Zwischenfälle am Wohneigentum

das Wohneigentum einer versicherten Person durch Einbruch, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deren Anwesenheit daher während der geplanten Reise unerlässlich ist;

102.4 Zwischenfälle von Transportmitteln

- das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel zum Flughafen oder Bahnhof, welche auf Schweizer Gebiet liegen, Verspätung hat oder ausfällt;
- auf dem direkten Weg zum Abreiseort des gebuchten Arrangements das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi infolge eines Unfalls oder einer Panne ausfällt;

102.5 Zwischenfälle von Haustieren

- der Hund oder die Katze der versicherten Person verunfallt oder erkrankt (Zeugnis eines Tierarztes notwendig) und eine Unterbringung im Tierheim nicht möglich ist;
- die Betreuungsperson, bei welcher der Hund oder die Katze untergebracht werden sollte, infolge Unfall, Krankheit oder Tod ausfällt.

In diesem Fall werden ausschliesslich die Kosten für ein Tierheim bis maximal CHF 1'000 übernommen.

102.6 Dokumentendiebstahl

die persönlichen Reisedokumente eines Versicherten gestohlen werden und der Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wird;

102.7 Gerichtsvorladungen

eine versicherte Person unerwartet eine gerichtliche Vorladung als Zeuge erhält, sofern der Termin in die Reisezeit fällt und nicht verschoben werden kann.

102.8 Unruhen, Krieg, Streiks, behördliche Massnahmen, Elementarschäden

eine versicherte Person oder eine mit dieser reisenden Person die Reise aus folgenden Gründen nicht antreten können:

- Unruhen aller Art, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, kriegerische und terroristische Ereignisse (dies gilt nicht bei kriegerischem oder terroristischem Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Wirkstoffen);
- Streiks;
- behördliche Massnahmen (Einreisesperren wegen Fehlens von Visa oder anderer zur Einreise erforderlichen Dokumente sowie Anordnungen der Polizei nach Verkehrsunfällen oder Fahrzeugpannen gelten nicht als behördliche Massnahme);
- Elementarereignisse (als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben).

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern das EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) oder das BAG (Bundesamt für Gesundheit) bei Reiseantritt davon abraten. Bestand die Warnung bereits bei der Buchung, wird keine Leistung erbracht.

Werden gebuchte Reisen durch den Leistungserbringer (Reiseunternehmer, Fluggesellschaft, etc.) geändert oder abgesagt, entfällt der Versicherungsschutz für diejenigen Leistungen, welche aufgrund eines Gesetzes, Abkommens oder Vertrages durch den Reiseunternehmer, die Fluggesellschaft usw. zu erbringen sind.

Art. 103

Versicherte Leistungen

Ist die versicherte Person definitiv verhindert, werden die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (inklusive Bearbeitungsgebühren) zurückerstattet.

Bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachgewiesenen Kosten für die bis zum Abreisetag nicht bezogenen Leistungen für den Aufenthalt und die entstehenden Mehrkosten für eine direkte Nachreise vergütet.

Art. 104

Ausschlüsse

Für Geschäftsreisen werden keine Leistungen erbracht. Werden geschäftliche Aktivitäten mit einer Privatreise kombiniert, werden die vereinbarten Leistungen für den privaten Teil der Buchung anteilmässig erbracht.

Annullierungskosten für gesellschaftliche Anlässe und gemeinsame Reisen (inkl. Familienfeste) sind ausgeschlossen. Für den Reiseanteil der versicherten Personen werden die Leistungen gemäss Art. 103 erbracht.

Art. 105

Leistungsgrenzen

Variante Einzelperson

Die Leistungen sind auf maximal CHF 20'000 pro Ereignis begrenzt.

Variante Alle im gleichen Haushalt lebenden Personen

Die Leistungen sind auf maximal CHF 20'000 pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 80'000 für alle Personen zusammen begrenzt.

Art. 200

Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Art. 201

Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn während einer Reise

201.1 Gesundheitliche Zwischenfälle

- eine versicherte Person ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt, stirbt oder Schwangerschaftskomplikationen erleidet;
- eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine sehr nahe stehende Person (beispielsweise Familienangehörige, nahe Verwandte, Lebenspartner, Pate) oder die Stellvertretung einer versicherten Person am Arbeitsplatz ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;
- eine mit einer versicherten Person reisende Begleitung ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt und deshalb die Reise abbricht oder stirbt;
- eine mitreisende Person im Zeitpunkt der Rück- oder Weiterreise vermisst wird;

201.2 Zwischenfälle am Wohneigentum

das Wohneigentum einer versicherten Person durch Einbruch, Feuer-, Wasser- oder Elementarschaden schwer beeinträchtigt wird und daher deren Anwesenheit zuhause unerlässlich ist;

201.3 Unruhen, Krieg, Streiks, Elementarschäden, behördliche Massnahmen

- Unruhen aller Art sowie Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, kriegerische und terroristische Ereignisse (ausser bei kriegerischem oder terroristischem Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Wirkstoffen);
 - Streiks oder Elementarereignisse (als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben);
- an der Reisedestination Leben oder Gesundheit der versicherten Person oder einer mitreisenden Person ernsthaft gefährden;
- behördliche Massnahmen oder Streiks eine Weiter- oder Rückreise einer versicherten Person verhindern. Einreiseperrren, weil Visa oder andere zur Einreise erforderliche Dokumenten fehlen, sowie Anordnungen der Polizei nach Verkehrsunfällen oder Fahrzeugpannen gelten nicht als behördliche Massnahme.

Wird die Reise angetreten, obwohl das EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) oder das BAG (Bundesamt für Gesundheit) mindestens 24 Stunden vor der Abreise davon abgeraten haben, entfällt die Leistungspflicht.

Werden gebuchte Reisen durch den Leistungserbringer (Reiseunternehmer, Fluggesellschaft, etc.) geändert oder abgesagt, entfällt der Versicherungsschutz für diejenigen Leistungen, welche aufgrund eines Gesetzes, Abkommens oder Vertrages durch den Reiseunternehmer, die Fluggesellschaft usw. zu erbringen sind.

Art. 202

Versicherte Leistungen

Die Leistungen umfassen pro Ereignis

202.1 Such- und Rettungsaktionen sowie Transporte

die notwendigen Such- und Rettungsaktionen sowie Transporte für die vom Ereignis betroffenen versicherten Personen bis maximal CHF 30'000. Wird eine versicherte Person auch ohne ein versichertes Ereignis vermisst, übernimmt Zurich die Kosten einer behördlich eingeleiteten Suchaktion bis maximal CHF 30'000 pro Ereignis auch dann, wenn die Person wohlbehalten aufgefunden wird. In Entführungsfällen endet die Leistungspflicht für Suchkosten mit der Gewissheit der Entführung;

202.2 Repatriierung

bei ernsthafter Erkrankung oder schwerem Unfall der versicherten Person die Repatriierung aufgrund medizinischer Notwendigkeit oder Rückreise auf deren Wunsch an den ständigen Wohnort bzw. das dortige Spital sowie die Kosten für die notwendigen medizinische Begleitpersonen;

202.3 Definitive Rückreise

die entstehenden Transportmehrkosten für die Rückreise an den ständigen Wohnort. Dabei wird hinsichtlich Art und Klasse des Transportmittels auf das für die Reise gebuchte Transportmittel abgestellt;

202.4 Vorübergehende Rückreise

bei einer vorübergehenden Rückreise die entstehenden Transportmehrkosten für die Heimreise und Rückkehr an den Ferienort, sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde. Dabei wird hinsichtlich Art und Klasse des Transportmittels auf das für die Reise gebuchte Transportmittel abgestellt. Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet. Auf eine Ersatzreise besteht kein Anspruch;

202.5 Teilweise Nichtbenützung der gebuchten Leistungen

bei vorzeitigem Abbruch der Reise die nachgewiesenen Kosten der nicht beanspruchten Leistungen (ohne Rückreise) für jede mitreisende versicherte Person. Diese Leistung entfällt für jede Person, welche Anspruch auf eine Ersatzreise hat;

Die Leistungen sind in der Variante «Einzelperson» auf CHF 20'000 pro Ereignis, in der Variante «Alle im gleichen Haushalt lebenden Personen» auf CHF 20'000 pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 80'000 für alle Personen zusammen, beschränkt, unabhängig von der Anzahl der Buchungen.

202.6 Rückbegleitung von Kindern

bei ernsthafter Erkrankung, schwerem Unfall oder Tod der versicherten Person, die Organisation und Übernahme der Reisekosten für eine Person, um mitreisende Kinder an deren ständigen Wohnort zurückzubegleiten einschliesslich die notwendigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung;

202.7 Benachrichtigung von Angehörigen, Medienrückruf

auf Wunsch des Versicherten die Orientierung der Angehörigen oder des Arbeitgebers über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen durch den von Zurich beauftragten Leistungserbringer sowie die Kosten für Medienrückrufe;

202.8 Überführung

die Kosten für die Bergung und Überführung des Leichnams eines Versicherten an den ursprünglich ständigen Wohnort;

202.9 Zusätzlich versicherte Kosten

Bei Spitalaufenthalt einer versicherten Person im Ausland, werden die Kosten für Besuche von nicht mitreisenden Personen (Transport, Unterkunft und Mehrkosten für Verpflegung) bis maximal CHF 5'000 übernommen.

Die entstehenden Mehrkosten aufgrund eines versicherten Ereignisses bis zu einem Betrag von CHF 1'000

- für Transporte, Unterkunft und Verpflegung pro versicherte, reisende Person (gilt auch bei notwendiger Verlängerung des Aufenthaltes);
- für den Transport von mitreisenden Hunden bzw. Katzen.

Belegte Telefonspesen werden im Rahmen dieser Limite bis max. CHF 200 zurückerstattet.

Reiseschutz

Art. 203

Zusätzlich versicherte Ereignisse und Leistungen

203.1 Unbenutzbarkeit der gebuchten Unterkunft

Wird die gebuchte Unterkunft während der Reise wegen eines Feuer-, Elementar- oder Wasserschadens für den Versicherten unbenutzbar, werden die Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung bis CHF 1'000 pro versicherte Person übernommen.

203.2 Transportmittelausfall

Verspätet sich nach Antritt einer gebuchten Reise das gewählte Transportmittel um mindestens drei Stunden oder fällt es infolge einer Panne, eines Unfalles oder der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers aus, werden die zu Lasten der versicherten Person gehenden Reisemehrkosten bis maximal CHF 1'000 pro Person übernommen.

Ist die Nachreise nicht möglich, werden die Kosten für die nicht bezogenen gebuchten Leistungen übernommen. Die Leistungen sind auf die vereinbarten Versicherungssummen im Rahmen der Annullierungskosten limitiert.

Nicht darunter fallen Leistungen, welche aufgrund eines Gesetzes, Abkommens oder Vertrages durch Reise- und Transportunternehmen etc.

zu erbringen sind. Kein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn eine versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

203.4 Dokumentendiebstahl

Werden die persönlichen Reisedokumente gestohlen und verzögert sich deshalb die Weiter- oder Rückreise, werden die entstehenden Mehrkosten bis CHF 1'000 pro Ereignis übernommen. Der Verlust ist umgehend der zuständigen Polizeibehörde zu melden, ansonsten wird keine Leistung erbracht.

Ist die Nachreise nicht möglich werden die Kosten für die nicht bezogenen gebuchten Leistungen übernommen.

Die Leistungen sind auf die vereinbarten Versicherungssummen im Rahmen der Annullierungskosten limitiert.

203.5 Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

Wird der Reiseveranstalter zahlungsunfähig und ist die Fortsetzung der gebuchten Reise deshalb nur noch auf Kosten der versicherten Person möglich, werden die notwendigen Aufenthalts- und Rückreisekosten bevorschusst. Der Betrag ist innert 30 Tagen nach Rückkehr zurückzuerstatten.

Ersatzreise

Art. 300

Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Art. 301

Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während einer gebuchten Reise ernsthaft erkrankt oder schwer verunfallt und die Rückreise oder Repatriierung auf Grund medizinischer Notwendigkeit erfolgt.

Eine medizinische Notwendigkeit ist gegeben, wenn die Behandlungsmöglichkeiten vor Ort ungenügend sind.

Art. 302

Versicherte Leistungen

Übernommen wird der vor Antritt bezahlte Reise- oder Arrangementpreis für die repatrierte Person.

Art. 303

Ausschlüsse

Keine Leistungen werden erbracht, wenn die Repatriierung oder die Rückreise nicht durch Zurich organisiert wird.

Für Geschäftsreisen werden keine Leistungen erbracht. Werden geschäftliche Aktivitäten mit einer Privatreise kombiniert, werden die vereinbarten Leistungen für den privaten Teil der Buchungen anteilmässig erbracht.

Art. 304

Leistungsgrenzen

Variante Einzelperson

Die Leistungen sind auf maximal CHF 20'000 pro Ereignis begrenzt.

Variante Alle im gleichen Haushalt lebenden Personen

Die Leistungen sind auf maximal CHF 20'000 pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 80'000 für alle Personen zusammen begrenzt.

Reisegepäck und Gepäckverspätung

Art. 400

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt weltweit auf Reisen, die entweder weiter als 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnort des Versicherten führen oder wenn unterwegs wenigstens einmal auswärts übernachtet wird. Sie beginnt bei Antritt der Reise nach Verlassen der Wohnung und endet bei der Rückkehr mit Betreten der Wohnung.

Art. 401

Versicherte Sachen

Versichert ist privates Reisegepäck bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme. Es umfasst sämtliche Sachen, welche die versicherten Personen zum persönlichen Gebrauch auf einer Reise mitführen oder einer Transportunternehmung zur Beförderung ans Reiseziel übergeben.

Art. 402

Versicherte Ereignisse und Kosten

402.1 Schäden am Reisegepäck

Versichert sind Schäden am Reisegepäck durch plötzliche, unvorhergesehene Verluste und Beschädigungen.

Fallschirme, Gleitschirme, Hängegleiter und Kitesurfingausrüstungen sind nur gegen Diebstahl oder Verlust mitversichert.

Entschädigt werden die Reparatur- oder Reinigungskosten. Bei Totalschäden, Diebstahl oder definitivem Verlust werden die Kosten für die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles vergütet, im Maximum jedoch die Versicherungssumme.

402.2 Gepäckverspätung

Versichert sind die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen von Ersatzgegenständen, die dadurch entstehen, dass das zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird, bis maximal 30% der Versicherungssumme für Reisegepäck.

Art. 403

Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Schäden, die auf behördliche Verfügung zurückzuführen sind;
- Schäden, die durch Temperatur und Witterungseinflüsse verursacht wurden;
- Schäden, die durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Verpackung und Ungeziefer verursacht wurden;

- Schäden durch Verlegen;
- Schäden, die durch Veruntreuung und Unterschlagung herbeigeführt werden;
- Schäden durch berufliche Benützung von Sachen;
- Bruchschäden von Skis- und Snowboards, ausser im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall;
- Schäden durch wettkampfmässige Benützung von Sportgeräten;
- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen;
- Geschäftspapiere, Geschäftsfahrhabe, Handelswaren und Musterkollektionen;
- Urkunden, Fahrkarten und Briefmarken sowie Bilder;
- Wasserfahrzeuge (samt Zubehör):
 - für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist;
 - die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder mit nach Hause genommen werden;
 - mit Motor (inklusive Gummi-, Schlauch- und Ruderboote mit Motor);
- Motorfahrzeuge, Motorfahräder, Elektromotorfahräder, Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör, sowie Luftfahrzeuge, Fluggeräte und Flugkörper aller Art, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Art. 404

Selbstbehalt

Der Versicherte hat pro Ereignis einen Selbstbehalt von CHF 200 zu tragen, ausser bei Gepäckverspätung.

Zuerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet und anschliessend der Selbstbehalt abgezogen. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 405

Schadenermittlung

Ursachen und Umfang des Schadens sind durch die Transportunternehmung, die Reise- oder Hotelleitung, Polizei oder durch den verantwortlichen Dritten festzustellen und bescheinigen zu lassen.

Missbrauch von Kunden-, Kredit-, Bank-, Post- und SIM-Karten

Art. 500

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt weltweit.

Art. 501

Kartensperrservice

24-Stunden-Kartensperrservice bei Verlust und Diebstahl der bei Zurich registrierten

- Kredit-, Bank- und Postkarten,
- SIM-Karten,
- Kundenkarten für bargeldlosen Zahlungsverkehr, welche in der Schweiz herausgegeben wurden.

Voraussetzung für diesen Service ist, dass die Kartenangaben auf dem aktuellen Stand sind. Voraussetzung ist ferner eine schriftlich oder auf elektronischem Weg erteilte Vollmacht der versicherten Person, welche Zurich ermächtigt, die Karten bei den jeweiligen Herausgeber sperren zu lassen.

Die Sperrung wird auf Grund der Meldung einer versicherten Person über 0800 80 80 80 (aus dem Ausland +41 44 628 98 98) veranlasst. Sofern der Kartenherausgeber keinen Sperrservice rund um die Uhr zur Verfügung hat, erfolgt die Sperrung am nächsten Arbeitstag. Die versicherten Leistungen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Karten (Art. 502 und 503) bleiben bestehen, so lange die zu verständigen Herausgeber nicht erreicht werden können.

Art. 502

Missbrauch von Kunden-, Kredit-, Bank- und Postkarten

502.1 Versicherte Schäden

Versichert sind Vermögensschäden durch die missbräuchliche Verwendung von Kredit-, Bank-, Post- und Kundenkarten durch Personen, die nicht dem versicherten Personenkreis angehören, einschliesslich der Sperr- und Ersatzgebühren.

502.2 Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die durch die versicherte Person grobfahrlässig verursacht wurden, beispielsweise, wenn eine unterschriftspflichtige Karte nicht unterzeichnet ist, der PIN Code auf der Karte notiert, die sofortige Verlustmeldung unterlassen wird oder die vom Kartenherausgeber festgelegten Pflichten verletzt werden.

502.3 Versicherte Leistungen

Entschädigt wird der Teil des Schadens, den eine versicherte Person gemäss Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kartenherausgebers selber zu tragen hat, im Maximum bis CHF 5'000 pro Karte bzw. CHF 10'000 für alle Karten zusammen pro Ereignis, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Art. 503

Missbräuliche Nutzung von SIM-Karten

503.1 Versicherte Schäden

Versichert ist der Vermögensschaden (Kosten von Gesprächen, SMS, MMS und Datenübertragung) aufgrund von missbräuchlicher Nutzung von SIM-Karten durch Personen, die nicht dem versicherten Personenkreis angehören, in der Zeit zwischen dem Diebstahl und der Sperrung.

503.2 Einschränkung des Deckungsumfanges

Die Leistungspflicht entfällt, wenn der Diebstahl nicht innert 24 Stunden Zurich oder dem Herausgeber der SIM-Karte gemeldet wird.

503.3 Versicherte Leistungen

Übernommen werden die anhand der entsprechenden Rechnung belegten Kosten durch die missbräuchliche Nutzung bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'000.

Art. 600

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeerrand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

In folgenden Staaten gilt die Versicherung jedoch nicht: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien.

Art. 601

Versicherte Fahrzeuge

601.1 Versicherte Fahrzeuge

Variante Basic

Die Versicherung gilt für die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Motorfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht, sofern sie auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von einer solchen gelenkt werden.

Variante Plus

Die Versicherung gilt zusätzlich für die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein als Wohnmobil immatrikulierten Motorfahrzeuge ab 3'500 kg bis 9'000 kg Gesamtgewicht, sofern sie auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von einer solchen gelenkt werden.

Die Versicherung erstreckt sich in beiden Varianten auf sämtliche im Fahrzeug mitreisenden Personen.

601.2 Anhänger

Vom versicherten Motorfahrzeug gezogene Anhänger sind ebenfalls mitversichert. Dies gilt auch, wenn nur der Anhänger von der Panne betroffen ist.

601.3 Nicht versicherte Motorfahrzeuge

Nicht versichert sind Motorfahrzeuge, welche

- zur gewerbmässigen Vermietung an Selbstfahrer (z.B. Mietfahrzeuge) bzw. zu gewerbmässigen Personentransporten (z.B. Taxi) verwendet werden,
- mit Händlerschildern verwendet werden,
- provisorisch immatrikuliert sind.

Art. 602

Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Kaskoereignisses nicht mehr benützt werden kann.

Als Panne gilt auch, wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet, die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet oder der Schlüssel bzw. das Schloss beschädigt sind.

Als Kaskoereignis gelten Kollision, Feuer-, Elementar-, Glas-, Marder- oder Parkschäden sowie Vandalismus, Diebstahl oder Diebstahlversuch.

Art. 603

Versicherte Leistungen im In- und Ausland

Die Dienstleistungserbringung kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Ausland unterschiedlich sein.

Die Leistungen umfassen

603.1 Hilfe vor Ort

die Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist. In diesem Rahmen werden die Kosten für den Ersatz von Kleinteilen wie z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) übernommen. Weitergehende Reparaturkosten sind nicht versichert;

603.2 Bergungskosten

die Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeuges und des Anhängers bis maximal CHF 2'000;

603.3 Abschleppkosten

die Übernahme der Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Garage, sofern die Fahrbereitschaft vor Ort nicht wiederhergestellt werden kann;

603.4 Standgebühren

die Übernahme von Standgebühren bis CHF 500, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist;

603.5 Mehrkosten

die Übernahme der Kosten bis maximal CHF 5'000, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, für

- ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug (sofern verfügbar) während der ausgewiesenen Reparaturdauer; beim Ausfall eines Wohnmobils über 3.5t Gesamtgewicht werden die Kosten eines Personenwagens als Ersatzfahrzeug übernommen;
- die notwendige Unterkunft;
- die Weiter- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi;
- nicht bezogene gebuchte Leistungen für den Aufenthalt;
- die Überführung des reparierten Fahrzeuges in der Schweiz;
- die Überführung des unreparierten Fahrzeuges in der Schweiz, sofern das Fahrzeug repariert wird, die Reparatur vor Ort aber nicht möglich ist.

Die Kosten für das Auftanken bzw. Schäden am Mietfahrzeug werden nicht übernommen.

Kann kein Mietfahrzeug organisiert werden, weil z.B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.

603.6 Mehrkosten für Tiertransporte

die Mehrkosten für den Transport von mitreisenden Hunden oder Katzen bis maximal CHF 1'000;

603.7 Ersatzfahrer

die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen, wenn der Lenker infolge Tod, Unfall bzw. schwerer Erkrankung oder unbekanntem Verbleibes nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zu lenken und kein weiterer Insasse einen Führerausweis besitzt oder die Insassen aufgrund der Notsituation ausserstande sind, das Fahrzeug zu lenken;

603.8 Autofähren, Autozug

- bis zu maximal CHF 1'000, die Mehrkosten für neue Billette von Autofähren oder Autozügen, wenn aufgrund eines versicherten Ereignisses der Anschluss an die Autofähre oder den Autozug verpasst wird inkl. der Kosten der nicht bezogenen gebuchten Leistungen für den Aufenthalt der versicherten Personen;

603.9 Schlüsselverlust

- die Kosten der Pannenhilfe vor Ort;
- die Kosten für das Abschleppen zur nächstgelegenen Garage;
- Kosten für das Holen oder das Zusenden des Ersatzschlüssels;
- Kosten für die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Unterkunft bis max. CHF 2'000 bei Verlust des Schlüssels.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

Pannenhilfe

603.10 Treibstoffmangel, entleerte Batterie

die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (ohne Treibstoffkosten) bzw. bei reinen Elektrofahrzeugen die Abschleppkosten zur nächsten Ladestation, wenn das Fahrzeug mangels Treibstoff oder infolge entleerter Batterien/Akkus stehen bleibt.

Wurde das Fahrzeug falsch betankt, werden die Abschleppkosten zur nächsten Garage übernommen.

Nicht versichert sind die Kosten für Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor und Katalysator.

Art. 604 Zusätzlich versicherte Leistungen ausserhalb CH/FL

Die Leistungen umfassen

604.1 Speditionskosten für Ersatzteile

die Übernahme der Speditionskosten für Ersatzteile bei Reparaturen im Ausland, damit die Weiterreise möglich ist;

604.2 Feststellung des Schadenausmasses

sofern notwendig, die Abklärungen zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeuges durch die Notrufzentrale. Die Kosten für diese Abklärungen sind auf CHF 500 begrenzt;

604.3 Rückführung des Fahrzeuges aus dem Ausland

die Kosten für die Rückführung des reparierten, unreparierten nicht mehr benutzbaren oder wieder aufgefundenen Fahrzeuges aus dem Ausland an den ständigen Wohnort des Versicherten. Die Kosten dafür sind jedoch auf den Zeitwert des Fahrzeuges nach Eintritt des versicherten Ereignisses limitiert. Die Rückführung des unreparierten Fahrzeuges ist nur versichert, sofern das Fahrzeug repariert wird;

604.4 Verzollung und Verschrottung im Ausland

die Kosten für die Verzollung und den Transport des Fahrzeuges zur nächsten Verschrottungsstelle, inklusive Verschrottungskosten, wenn ein Totalschaden vorliegt.

Selbstbehaltsausschluss für Mietfahrzeuge

Art. 700 Örtliche Geltung

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit.

Art. 701 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet an den im Mietvertrag festgelegten Daten. Wird das Fahrzeug vor Ende des im Mietvertrag vereinbarten Rückgabedatums abgegeben, endet der Versicherungsschutz in diesem Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Dauer des Versicherungsvertrags eintreten.

Art. 702 Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung erstreckt sich auf das von einer versicherten Person gemietete Fahrzeug; Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen und gewerblich genutzte Fahrzeuge sind nicht versichert.

Art. 703 Versicherte Ereignisse

Versichert ist der Selbstbehalt, den eine versicherte Person aufgrund eines eingetretenen Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs zu tragen hat.

Art. 704 Versicherte Leistungen

Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem Selbstbehalt, den eine versicherte Person aufgrund des Mietvertrages zu übernehmen hat. Sie ist auf maximal CHF 5'000 begrenzt. Ist der tatsächliche Schaden geringer als der anwendbare Selbstbehalt, wird maximal der tatsächliche Schaden ersetzt.

Art. 705 Ausschlüsse

Keine Leistungen werden erbracht im Zusammenhang mit Schäden

- bei denen der Mietvertrag oder die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- bei denen die Kasko- oder Diebstahlversicherung die Leistungen ablehnt oder die gemäss Mietvertrag vollständig vom Mieter zu tragen sind;
- die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Einwirkung von Betäubungsmitteln verursacht hat;
- von Anhängern.

Art. 800

Örtliche Geltung

Die Deckung gilt für Notsituationen am Wohnsitz des Versicherungsnehmers in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie zusätzlich an dessen Feriendomizil in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione (versicherte Standorte).

Art. 801

Versicherte Ereignisse und Leistungen

Als Notsituation gelten Ereignisse, bei welchen ein sofortiges Handeln zwingend nötig ist, um einen Defekt oder Schaden zu beheben oder die Vergrösserung eines Schadens zu verhindern. Folgende Notsituationen sind versichert:

801.1 Notsituationen aufgrund eines Feuer, Elementar, Diebstahl- bzw. Wasserereignisses oder Glasbruches

Entsteht aufgrund eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl- bzw. Wasserereignisses oder Glasbruches an dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Gebäude eine Notsituation, organisiert Zurich die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis für den Einsatz des aufgebauten Handwerkers.

Nicht versichert sind die benötigten Ersatzteile.

801.2 Schlüsselverlust oder Schlüsselbeschädigung

Ist der Zutritt zu einem versicherten Standort nicht mehr möglich

- infolge Verlust oder Beschädigung von Schlüsseln oder Identifikationsmitteln für elektronische Zutrittssysteme wie Codes, Karten (Badges), Legics, Smartkeys usw.;
- weil sich Eingangstüren, Garagentore oder Balkontüren wegen eines Defekts am Schloss nicht mehr öffnen oder schliessen lassen;
- weil sich eine versicherte Person ein- oder ausgesperrt hat, organisiert Zurich auch ohne Notsituation die notwendige Hilfe durch eine Fachperson.

Versichert sind die Kosten für das Öffnen der Tür und die Montage eines Notschlusses am versicherten Standort. Bei elektronischen Zutrittssystemen beschränkt sich die Kostenübernahme auf das Öffnen der Tür. Bleibt der Zugang zur eigenen Wohnung versperrt (weil z.B. der Eigentümer für das Öffnen der Tür sein Einverständnis nicht erteilt), werden die Kosten für eine Übernachtung der betroffenen Personen übernommen.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis. Nicht versichert sind die benötigten Ersatzteile.

801.3 Notsituationen im Zusammenhang mit Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Liftanlagen, Sanitär- und Elektroinstallationen für Eigentümer von Gebäuden und Stockwerkeigentümer

Entsteht eine Notsituation wegen eines Defekts an

- Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen;
- Liftanlagen;
- fest mit dem Gebäude verbundenen Elektroinstallationen (z.B. Sicherungskasten);
- Sanitäranlagen;

organisiert Zurich die notwendige Hilfe durch eine Fachperson.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Heizungsausfall infolge Ölmanagements;
- Defekte an Beleuchtungskörpern;
- Ersatz von Leuchtmitteln (z.B. Glühbirnen, Neonröhren etc.), Startern und Sicherungen;
- Schadenereignisse als Folge von Verkalkung.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis für den Einsatz des aufgebauten Handwerkers.

Nicht versichert sind die notwendigen Ersatzteile.

801.4 Rohrreinigungsservice

Entsteht eine Notsituation durch eine verstopfte Leitung an einem versicherten Standort (einschliesslich des dazugehörigen Grundstückes), die mit den im Haushalt üblichen Mitteln nicht selbst behoben werden kann, organisiert Zurich die notwendige Hilfe durch eine Fachperson. Versichert sind die Kosten für die Behebung der Verstopfung bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

801.5 Bewachungsservice

Ist nach einem Schadenereignis eine provisorische Schliessung der Wohnung oder des Gebäudes nicht mehr möglich, organisiert Zurich die vorübergehende Bewachung. Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

801.6 Weitere Dienstleistungen

Als zusätzliche Dienstleistungen vermitteln wir Handwerkeradressen für die Ausführung folgender Arbeiten im und um das Gebäude:

- Erstellung von Sicherheitsanalysen/Präventionsberatung für Ihr Gebäude resp. Ihre Wohnung;
- Dienstleistungen in Notsituationen in Zusammenhang mit Haus- und Heimbetreuung.

Die Kosten für die vermittelten Dienstleistungen sind nicht versichert.

Art. 802

Ausschlüsse

Keine Leistungen werden erbracht

- wenn der Schadenfall bereits durch eine bestehende Hausrat- und/oder Gebäudeversicherung versichert ist;
- wenn das Schadenereignis auf mangelnden Unterhalt zurückzuführen ist;
- wenn die Vorgaben des Herstellers bezüglich Verwendung nicht befolgt wurden;
- wenn der Eintritt eines solchen Ereignisses mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war;
- für Kosten, die bereits durch einen Garantie-, Service- oder Wartungsvertrag gedeckt sind.

Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsschutzversicherungen

Art. 1000

Versicherungsschutz für Rechtsfälle

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages bzw. nach Ablauf der Wartefrist eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist.

Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder Wegfall der Rechtsschutzversicherung angemeldet wird.

Art. 1001

Karenzfrist

In der Privat-Rechtsschutzversicherung Schweiz gilt eine Karenzfrist von 3 Monaten in folgenden Rechts gebieten:

- Sachenrecht
- Arbeitsrecht
- Patientenrecht in der Schweiz (Ausnahme: bei Streitigkeiten als Folge von notfallmässigen medizinischen Behandlungen)
- Werkvertragsrecht
- Übriges Vertragsrecht
- Rechtsschutz für Mieter, Pächter, Grund- und Stockwerkeigentümer
- Beratungs-Rechtsschutz

Bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang entfällt diese Karenzfrist, nicht jedoch bei einer Deckungserweiterung.

In der Reise-Rechtsschutzversicherung im Ausland und der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung kommt keine Karenzfrist zur Anwendung.

Art. 1002

Eintritt eines Rechtsfalles

Der Rechtsfall gilt als eingetreten:

a) Schadenersatzrecht:

Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;

b) Strafrecht:

Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften;

c) Versicherungsrecht:

- Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat;
- In allen übrigen Fällen: Beim Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst;

d) In allen übrigen Fällen:

Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.

Art. 1003

Abwicklung eines Rechtsfalles

1003.1 Grundsätzliches

Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zum Betrag von CHF 500 versichert. Honorarvereinbarungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung von Orion. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.

1003.2 Vorgehen

Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken.

1003.3 Streitwertauskauf

Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. 1102 bzw. Art. 1202 bzw. Art. 1302 das wirtschaftliche Interesse zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

1003.4 Anwaltswahl

Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss, sowie bei allfälligen Interessenkollisionen.

Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.

1003.5 Auskünfte und Vollmachten

Der Versicherte hat Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängenden Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherte seine Mitwirkungspflichten, setzt ihm Orion unter Androhung des Verlustes des Versicherungsanspruches eine angemessene Frist.

1003.6 Vergleiche

Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

1003.7 Prozess- und Parteientschädigung

Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

Art. 1004

Meinungsverschiedenheiten

Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, erkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei an. Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Orion die dadurch entstandenen Kosten, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

Art. 1005 Leistungskürzungen

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit infolge der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

Art. 1006 Zusätzliche Ausschlüsse für die Rechtsschutzversicherungen

Die nachfolgend aufgeführten Ausschlüsse gelten für sämtliche in dieser Police versicherten Rechtsschutzdeckungen.

Nicht versichert sind:

- sämtliche nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Rechtsgebiete, wie z.B. Ausländer-, Abgabe- oder Immaterialgüterrecht, oder Versicherteneigenschaften, so z.B. als Organ eines Vereines, einer Stiftung oder einer Gesellschaft;
- Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die kraft Erbrechtes oder durch Abtretung/Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperungen und als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- Fälle im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
- Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern, Ehegatten und in einer eingetragenen Partnerschaft;
- Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;
- Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Rechtsfällen);
- Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter sowie von Orion in einem versicherten Fall eingesetzte Anwälte.

Reise-Rechtsschutz im Ausland

Zu beachten sind neben den nachfolgenden auch die gemeinsamen Bestimmungen gemäss den Artikeln 1-9 und 1000-1006.

Art. 1100 Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt weltweit für Ereignisse, die sich auf Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ereignen.

Art. 1101 Versicherte Rechtsgebiete

Der Versicherungsschutz gilt für die nachfolgend beschriebenen Rechtsgebiete (abschliessende Aufzählung):

1101.1 Schadenersatzrecht, Strafanzeige und Opferhilfe

Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen (inklusive solcher im Rahmen des Bundesgesetzes über die Opferhilfe) einer versicherten Person für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;

Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung der oben erwähnten Schadenersatzansprüche notwendig ist;

1101.2 Versicherungsrecht

Streitigkeit mit privaten oder öffentlichen schweizerischen Versicherungseinrichtungen als Folge eines Unfalles oder Gewaltdelikt im Ausland;

1101.3 Strafverteidigung

Rechtswahrung in einem gegen die versicherten Personen gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften sowie bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;

1101.4 Ausweisentzug

Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person in Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führerausweises infolge einer Verkehrsregelverletzung im Ausland;

1101.5 Übriges Vertragsrecht

Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person bei Streitigkeiten aus folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung). Bis zu einem Streitwert von CHF 500 besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft durch Orion:

- Miete, Leihe und Hinterlegung einer beweglichen Sache im Ausland;
- Fracht- und Beförderungsvertrag über Transport von Gepäck und/oder eines Motorfahrzeuges im und ins Ausland;
- Reparatur eines Motorfahrzeuges während einer Auslandsreise;
- Verträge über Auslandsreisen (wie Buchung eines Fluges, eines Hotelzimmers etc., inklusive Verträge mit ausländischen Sprachschulen), Miete eines Motorfahrzeuges für eine Auslandsreise oder vorübergehende Miete einer Ferienwohnung im Ausland bis maximal 6 Monate (unabhängig vom Buchungsort)
- auch bei Gerichtsstand in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein);

1101.6 Patientenrecht

Streitigkeiten als Patient im Ausland bei notfallmässigen medizinischen Behandlungen mit Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen;

(Ein Notfall liegt vor, wenn versicherte Personen bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist. Kein Notfall besteht, wenn sich versicherte Personen zum Zwecke dieser Behandlung ins Ausland begeben.)

1101.7 Sachenrecht

Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen.

Art. 1102 Versicherte Leistungen

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis maximal CHF 250'000 pro Ereignis in Europa (CHF 50'000 für Fälle betreffend übriges Vertragsrecht nach Art. 1101.5) oder bis maximal CHF 50'000 pro Ereignis im aussereuropäischen Raum die folgenden Leistungen:

- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion;
- das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators;
- die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassstes Gutachten;
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse;
- dem Versicherten auferlegte Prozessschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen;
- das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung;
- Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerechnet.

Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang auf die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurückzuerstatten. Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge versicherte Personen, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag versicherten Personen werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- Bussen;
- Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht;
- Schadenersatz;
- Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht etc.). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten der versicherten Person;
- Kosten und Honorare, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse;
- Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen;
- Übersetzungs- und Reisekosten.

Reise-Rechtsschutz im Ausland

Art. 1103

Ausschlüsse

In Ergänzung zu Art. 5 und 1006 sind zusätzlich von der Versicherung ausgeschlossen:

- sämtliche unter Art. 1101 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Rechtsgebiete;
- Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist;
- Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen, wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen des Transportgewerbes, Fahrschulwagen usw.;
- Fälle im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beim Lenken fremder Fahrzeuge für Schäden an diesen Fahrzeugen (z.B. Firmenfahrzeuge);
- Fälle im Zusammenhang mit der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.);
- Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
- Fälle wegen Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;
- Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen;
- vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen mit einem Katalogpreis über CHF 150'000;
- vertragliche sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit jeglicher (auch nur teilweiser) selbstständiger Berufs- oder Erwerbstätigkeit sowie von Vorbereitungshandlungen dazu (Dieser Ausschluss gilt nicht für Ereignisse im Zusammenhang mit der Benutzung von Verkehrsmitteln.);
- Fälle im Zusammenhang mit Ereignissen, die bei Abschluss der Relax-Assistance-Versicherung oder den Vereinbarungen für eine Reise oder Ferien bereits eingetreten waren oder deren Eintritt für die versicherte Person erkennbar war.

Verkehrs-Rechtsschutz Schweiz/FL

Zu beachten sind neben den nachfolgenden auch die gemeinsamen Bestimmungen gemäss den Artikeln 1-9 und 1000-1006.

Art. 1200

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ereignen, und für welche der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt.

Art. 1201

Versicherte Rechtsgebiete

Die Versicherten sind als Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker oder Passagier eines Motorfahrzeuges inklusive Anhänger und Wohnwagen (ohne fest installierte) oder eines Wasserfahrzeuges, als Lenker eines Schienenfahrzeuges, als Passagier eines Luftfahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf öffentlichen Strassen als Fussgänger, Radfahrer, Reiter, Benutzer der Mobilität bzw. der Fortbewegung dienenden fahrzeugähnlichen Geräten und Hilfsmitteln, in folgenden Rechtsgebieten versichert (abschliessende Aufzählung):

1201.1 Schadenersatzrecht

Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;

1201.2 Produktehaftpflichtrecht

Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen aus Produktehaftpflicht;

1201.3 Opferhilfe

Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen gemäss Art. 1201.1 im Rahmen des Bundesgesetzes über die Opferhilfe;

1201.4 Strafanzeige

Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. 1201.1 notwendig ist;

1201.5 Strafverteidigung

Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;

1201.6 Ausweisentzug

Bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises;

1201.7 Sachenrecht

Bei Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem Fahrzeug;

1201.8 Sozialversicherungsrecht

Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen;

1201.9 Übriges Versicherungsrecht

Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;

1201.10 Patientenrecht

Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall mit Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen;

1201.11 Fahrzeugvertragsrecht

Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag;

1201.12 Mieter einer Garage

Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder eines Parkplatzes.

Art. 1202 Versicherte Leistungen

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis maximal CHF 250'000:

- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion;
- das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators;
- die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassstes Gutachten;
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse;
- dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen;
- das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung;
- Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet.

Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurückzuerstatten.

Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge versicherte Personen, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag versicherten Personen werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- Bussen;
- Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht;
- Schadenersatz;
- Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht etc). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten der versicherten Person;
- Kosten und Honorare, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse;
- Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen;
- Übersetzungs- und Reisekosten.

Art. 1203 Ausschlüsse

In Ergänzung zu Art. 5 und 1006 sind zusätzlich von der Versicherung ausgeschlossen:

Generell

- Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist;
- Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen, wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen des Transportgewerbes, Fahrschulwagen usw.;
- Fälle wegen Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;
- Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahruntfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen;

zusätzlich

- **im Schadenersatzrecht:** Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Fällen als Lenker fremder Motorfahrzeuge für Schäden an diesen Fahrzeugen;
- **in der Strafverteidigung:** Fälle wegen Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.);
- **beim Ausweisentzug:** Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
- **Sachenrecht und Fahrzeugvertragsrecht:** Kauf und Verkauf von Fahrzeugen, wenn diese Geschäfte gewerbsmässig betrieben werden;
- **im Fahrzeugvertragsrecht:** Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen mit einem Katalogpreis über CHF 150'000.

Art. 1300

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ereignen und für welche der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt.

Art. 1301

Versicherte Rechtsgebiete

Die Versicherten sind als Privatpersonen, als unselbstständig Erwerbende, als Angehörige der schweizerischen Armee, des Zivilschutzes oder der Feuerwehr in folgenden Rechtsgebieten versichert (abschliessende Aufzählung):

1301.1 Schadenersatzrecht

Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;

1301.2 Produkthaftungspflichtrecht

Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen aus Produkthaftungspflicht;

1301.3 Opferhilfe

Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen gemäss Art. 1301.1 im Rahmen des Bundesgesetzes über die Opferhilfe;

1301.4 Strafanzeige

Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. 1301.1 notwendig ist;

1301.5 Strafverteidigung

Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung der fahrlässigen Verletzung von Vorschriften des Strafgesetzbuches

1301.6 Sachenrecht

Bei Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen;

1301.7 Sozialversicherungsrecht

Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen;

1301.8 Übriges Versicherungsrecht

Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen. Betreffend Grundeigentum gelten die Bestimmungen von Art. 1301.14.

1301.9 Arbeitsrecht

- a) Streitigkeiten als Arbeitnehmer in privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen;
- b) Streitigkeiten als Arbeitgeber mit der im eigenen Privathaushalt beschäftigten Putzhilfe oder Kinderbetreuerin;

(Versichert ist ein Streitwert von maximal CHF 100'000. Bei Fällen mit höherem Streitwert werden die Kosten nur anteilmässig übernommen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach eventuellen Teilklagen.)

1301.10 Patientenrecht

Streitigkeiten als Patient mit Ärzten, Spitälern und andere medizinischen Institutionen;

1301.11 Werkvertragsrecht

Bei Streitigkeiten aus einem Werkvertrag gewährt Orion folgende Deckung:

- a) Umbau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an einer versicherten gemieteten, gepachteten oder dem Versicherungsnehmer gehörenden Liegenschaft;
- b) übrige Werkverträge, sofern sie die Erstellung oder Bearbeitung einer beweglichen Sache zum Gegenstand haben;

(Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.)

1301.12 Übriges Vertragsrecht

Streitigkeiten aus folgenden Verträgen, soweit nicht bereits als versichert aufgeführt (abschliessende Aufzählung):

- a) Kaufvertrag (inklusive E-Commerce), Tausch- und Schenkungsvertrag über bewegliche Sachen;
 - b) Leasing und andere Verträge gemäss Bundesgesetz über den Konsumkredit;
 - c) Miete einer beweglichen Sache;
 - d) Leihe, Hinterlegungs- und Frachtvertrag;
 - e) Darlehen unter Privatpersonen;
 - f) Verträge über Anschlüsse und Abonnemente für Telekommunikation (Telefon, Internet, Fernsehen usw.), Streitigkeiten mit der Billag über Empfangsgebühren;
 - g) Fitness-, Zeitschriften- sowie andere Abonnemente;
 - h) Verträge mit Kinderkrippen, Tagesheimen oder Tagesfamilien über die Betreuung der Kinder eines Versicherten;
 - i) privatrechtliche Schul- sowie Aus- und Weiterbildungsverträge;
 - j) Verträge mit Reiseveranstaltern und Reisevermittlern, Buchung von Reisedienstleistungen, Miete von Ferienhäusern und -wohnungen;
- (Bis zu einem Streitwert von CHF 500 besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft durch Orion.)

1301.13 Rechtsschutz für Mieter und Pächter

- a) Rechtsschutz bei Streitigkeiten als Mieter aus dem Miet- oder Pachtverhältnis in Zusammenhang mit zum Eigenbedarf gemieteten oder gepachteten, nicht gewerblich genutzten und in der Schweiz gelegenen Liegenschaften, Räumlichkeiten oder Grundstücken;
- b) Rechtsschutz bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn am schweizerischen Wohnsitz betreffend
 - Beeinträchtigung der Aussicht;
 - Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken;
 - Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste).

1301.14 Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer

Rechtsschutz für Streitigkeiten, welche die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte Liegenschaft an seinem schweizerischen Wohnsitz in folgenden Rechtsgebieten (abschliessende Aufzählung) betreffen:

- a) zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend
 - Beeinträchtigung der Aussicht;
 - Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken;
 - Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste).
- b) Baubewilligungsstreitigkeiten betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn;
- c) Streitigkeiten mit Versicherungen;
- d) Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten sowie Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden, welche die versicherte Liegenschaft betreffen;

(Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.

Direkt an eine versicherte Liegenschaft angrenzende unbebaute, als Garten oder zur Selbstversorgung vom Versicherungsnehmer genutzte und in seinem Eigentum stehende Parzellen sind mitversichert.)

1301.15 Beratungs-Rechtsschutz

In personen-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten sowie bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten mit Schulbehörden über die Einteilung in einen Kindergarten oder die Einschulung in die Primarschule gewährt Orion Beratungs-Rechtsschutz.

(Dieser beschränkt sich auf eine einmalige Beratung pro Fall und Jahr, wobei schweizerisches Recht anwendbar sein muss. Anstelle einer eigenen Beratung kann Orion die Kosten für eine Mediation oder für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar bis maximal CHF 500 übernehmen).

Art. 1302 Versicherte Leistungen

Bis zu einem Höchstbetrag von

- CHF 10'000 bei Rechtsfällen aus Werkvertragsrecht gemäss Art. 1301.11 lit. a), als Mieter und Pächter gemäss Art. 1301.13 lit. b) sowie als Grund- und Stockwerkeigentümer gemäss Art. 1301.14.
- CHF 250'000 für alle übrigen Rechtsgebiete übernimmt Orion in den versicherten Rechtsfällen folgende Leistungen:
- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion;
- das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators;
- die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassetes Gutachten;
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse;
- dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen;
- das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung;
- Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet.

Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang auf die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurückzuerstatten.

Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge versicherte Personen, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag versicherten Personen werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- Bussen;
- Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht;
- Schadenersatz;
- Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht etc). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten der versicherten Person;
- Kosten und Honorare, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse;
- Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen;
- Übersetzungs- und Reisekosten.

Art. 1303 Ausschlüsse

In Ergänzung zu Art. 5 und 1006 sind zusätzlich von der Versicherung ausgeschlossen:

Generell

- vertragliche sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit jeglicher (auch nur teilweiser) selbstständiger Berufs- oder Erwerbstätigkeit sowie von Vorbereitungshandlungen dazu;
- Fälle in Zusammenhang mit Schwarzarbeit (z.B. fehlender Sozialversicherungsschutz, Arbeitsbewilligung);
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Sportausübung und Trainertätigkeit;
- Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern), Schienenfahrzeugen sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Streitigkeiten aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten;

zusätzlich

- **in der Strafverteidigung:** bei Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung;
- **im Arbeitsrecht:** Streitigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates gegen den eigenen Arbeitgeber;
- **im Patientenrecht:** Streitigkeiten in Zusammenhang mit Schönheitsoperationen, ausser es handelt sich um einen infolge von Unfall oder Krankheit notwendig gewordenen medizinischen Eingriff;
- **im Werkvertragsrecht:** Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf oder mit bewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu;
- **übriges Vertragsrecht:**
 - Streitigkeiten aus Timesharing-Verträgen;
 - Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Belehnung/Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken;
 - Streitigkeiten über Prüfungsergebnisse und Promotionsentscheide;
 - Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer: Nicht als versichert aufgeführte Streitigkeiten, wie z.B. über die gemeinsamen Kosten des Stockwerkeigentums, über den Erneuerungsfonds, über bauliche oder andere Massnahmen an gemeinsamen Teilen der Liegenschaft, über Miteigentum, über die Verwaltung usw.;
- **Beratungs-Rechtsschutz:** Eheschutz- und Scheidungsrecht, Vereins- und Stiftungsrecht.

Stichwortverzeichnis

A	Art.
Abwicklung eines Rechtsfalles	1003
Annullierungskosten	100–105
Ansprüche gegenüber Dritten	6
Anwendbares Recht	1

B	Art.
Beginn der Versicherung	3

D	Art.
Dauer der Versicherung	3

E	Art.
Ersatzreise	300–304

G	Art.
Gemeinsame Bestimmungen Rechtsschutzversicherung	1000–1006
Generelle Ausschlüsse (Assistance und Rechtsschutz)	5
Gepäckverspätung	402.2
Gerichtsstand	8

H	Art.
Home Care Service	800–802

K	Art.
Karenzfrist	1001
Kartensperrservice	501

M	Art.
Meinungsverschiedenheiten	1004
Missbrauch von Kunden-, Kredit-, Bank-, Post- und SIM Karten	500–503
Mitteilungen	9

N	Art.
Notsituation	801

P	Art.
Pannenhilfe	600–604
Prämienzahlung und Vertragsanpassungen	4
Privat-Rechtsschutz	1300–1303

R	Art.
Reisegepäck	400–405
Reise-Rechtsschutz im Ausland	1100–1103
Reiseschutz	200–203

S	Art.
Sachverhaltsermittlung	6
Schadenfall	6
Selbstbehaltsschluss für Mietfahrzeuge	700–705

V	Art.
Verkehrs-Rechtsschutz	1200–1203
Verletzung von Obliegenheiten	7
Versicherte Personen	2
Versicherungsschutz für Rechtsfälle	1000
Vertragsgrundlagen	1
Vorsorgedeckung	2

W	Art.
Wegfall der Leistungspflicht	6
Wegzug ins Ausland	3

Z	Art.
Zusätzliche Ausschlüsse Rechtsschutz	1006

 **ORION** WIR SCHÜTZEN IHR RECHT
PROCHE DE VOS DROITS
IN DIFESA DEI SUOI DIRITTI

Orion Rechtsschutz-Versicherung AG
Aeschenvorstadt 50, 4051 Basel
Telefon 061 285 27 27, www.orion.ch

52533-1509


ZURICH®

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich
Telefon 0800808080, www.zurich.ch